

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

per E-Mail Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen
Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen Oberkirchenrat Jörn Dulige

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Abteilung III
Herrn LMinR Köfer
Rheinstraße 23 - 25
65185 Wiesbaden

23.10.2018

Entwurf einer Studienakkreditierungsverordnung

Ihr Schreiben vom 22.08.2018

Ihr Zeichen: III 4.1 – 460/44.005 (0002)

Sehr geehrter, lieber Herr Köfer,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Verordnungsentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir möchten folgende Punkte anmerken:

1. In § 3 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung steht, dass theologische Studiengänge eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen können. In der Begründung zu diesem Abschnitt wird ausdrücklich auf die „*Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion*“ – Beschluss der KMK vom 13.12.2007 – verwiesen. In diesen Eckpunkten findet sich auch der Hinweis in Punkt 3 „*Die Kultusministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass den kirchlichen Vorgaben entsprechend theologische Studiengänge, (...) („Theologisches Vollstudium“), bis auf Weiteres - unbeschadet der für den Spracherwerb erforderlichen Semester (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.07.1996/14.03.1997) - nach einer Regelstudienzeit von insgesamt 5 Jahren (...) abgeschlossen werden.*“

Der Hinweis auf die für den Spracherwerb erforderlichen Semester fehlt in dem Entwurf der Landesverordnung selbst. Die Evangelischen Kirchen in Hessen

bitten daher darum, diesen Hinweis zumindest in einer Fußnote der Klarstellung halber aufzunehmen bzw. in einer Fußnote in der Verordnung auf diese Regelung zu verweisen.

2. In dem Entwurf der Landesverordnung wird in § 18 Abs. 2 am Ende bestimmt, dass für die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse kirchlicher Stellen § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend gilt.

In § 31 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs fehlt eine solche Bezugnahme. Sie ergibt sich hier lediglich mittelbar aus der Begründung zum Entwurf.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen regen an, aus Gründen der einheitlichen Systematik und Klarheit auch hier eine entsprechende Anwendung direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Demnach sollte am Ende von § 31 Abs. 3 noch als weiterer Satz 3 angefügt werden:

„Es gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.“

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen sich, wenn ihre Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige